

Benutzungsordnung

für die Sport- und Freizeithalle Landkern

Die Sport- und Freizeithalle steht in erster Linie dem Schulsport und in zweiter Linie den Sport treibenden Vereinen, Verbänden und Gruppen im Einzugsbereich des Schulzweckverbandes „Grundschule Landkern“ sowie als Freizeithalle für kulturelle und gesellige Veranstaltungen in der Ortsgemeinde Landkern zur Verfügung.

A) Sportbetrieb

1. Die Sport- und Freizeithalle wird den Mitgliedern der zugelassenen Vereine für den aktiven Sport zur Verfügung gestellt. Zuschauer sind bei den Übungen nicht zugelassen.
2. Die Sport- und Freizeithalle darf nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Die Teilnehmer der Übungsstunden haben sich auf direktem Wege zu der Halle zu begeben. Der Aufenthalt in den Gängen und in den übrigen Räumen ist nicht gestattet.
3. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit Hallenschuhen gestattet, die im Umkleide-raum anzuziehen sind.
4. Bei Übungen und sportlichen Veranstaltungen besteht ein generelles Alkoholverbot; das gilt sowohl für die Sporthalle als auch für die Waschräume, die Vorräume, die Umkleieräume und Gänge.
5. Der jeweilige Übungsleiter hat sich vor der Benutzung der Geräte von ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Nach der Übungsstunde sind die Geräte an die dafür vorgesehenen Plätze und Abstellräume zurückzubringen.
6. Das wettkampfmäßige Fußballspiel in der Sporthalle ist nur mit Hallenfußbällen und Turnschuhen mit weißen Sohlen nach den Richtlinien des DFB gestattet.
7. Es dürfen nur Geräte benutzt werden, die für die Halle geeignet sind.
8. Der jeweilige Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach den Übungen die Teilnehmer das Gebäude sofort verlassen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Sanitärräume im sauberen und aufgeräumten Zustand verlassen werden.
9. Die Weisungen des Hauswartes, des Schulleiters oder seines Vertreters sowie eines Beauftragten des Schulträgers sind zu befolgen.
10. Die Vereinsvorsitzenden sind verpflichtet, hinsichtlich ihres Vereins das Einhalten dieser Benutzungsordnung in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

11. Der Übungsleiter hat jede Beschädigung (Räume, Geräte usw.) unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag, dem Hauswart oder dem Schulleiter zu melden.
12. Die Benutzungszeiten beginnen frühestens um 16:00 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Die Halle und die Nebenräume sind spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Sport- und Freizeithalle für Übungszwecke nach vorheriger Zustimmung des Trägers benutzt werden. Die Übergabe und Rücknahme des Schlüssels erfolgt durch den Hauswart.
13. Für die Benutzung wird zwischen dem Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ und dem Verein ein Vertrag geschlossen.

B) Veranstaltungen

1. Die Sport- und Freizeithalle wird den Vereinen und organisierten Gruppen aus dem Einzugsbereich der Grundschule Landkern für kulturelle und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Für Discoabende steht die Halle nicht zur Verfügung. Die Benutzung der Halle zu kulturellen Veranstaltungen anderer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde Landkern.
2. Für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle wird zwischen dem Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ und dem Nutzer ein Vertrag abgeschlossen.
3. Die Benutzung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch schriftlich zu beantragen.
4. Für die Benutzung der Halle wird vom Veranstalter eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird im Vertrag geregelt.
5. Der Hallenboden soll bei allen Veranstaltungen, außer bei Sportveranstaltungen, mit einem Schutzbelag ausgelegt werden.

C) Gemeinsame Vorschriften

1. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.
2. Der Benutzer muss die Sport- und Freizeithalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Hauswart bzw. dem Schulleiter zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Heizung, Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestel-

lung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch zu benennen.

Alle Einrichtungen der Sport- und Freizeithalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

Nach Abschluss der Benutzung ist die Sport- und Freizeithalle in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.

3. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt der Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ nicht.

Der Benutzer stellt den Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ und deren Beauftragte.

Der Benutzer verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

4. Die Haftung des Schulzweckverbandes „Grundschule Landkern“ als Verkehrssicherungspflichtiger gemäß § 836 BGB für den verkehrssicheren Zustand des Geländes bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Benutzer entstehen.

Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die in Nr. 2 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

5. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Kaisersesch, 04.04.2016

Schulzweckverband „Grundschule Landkern“

gez.

Albert Jung

Bürgermeister und Vorstandsvorsteher